

Das Wespennest – hessischer Maßregelvollzug! Abgründe, Elend und Reaktionen ohne Ende!

Mit Teil 1, in unserer Ausgabe 1 | 2016, scheinen wir in ein Wespennest gestochen zu haben. Die Flut von Zuschriften und Reaktionen reißt nicht ab. Bei den von uns veröffentlichten Beiträgen soll nicht der Eindruck entstehen, es handelt sich um Einzelfälle oder Gefälligkeitsberichterstattung. Ganz im Gegenteil, denn die Sachverhalte ähneln sich in vielen Fällen und lassen ein System dahinter erkennen, dass Behandlung und Resozialisierung nur als Reklametafel vor sich herträgt.

Von Vito Lestingi

An den Petitionsausschuss des hessischen Landtags
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

EILT! Haftsache!

Betr.: Parlamentarische Prüfung Strafvollstreckungssache/
Petition u.a. Strafvollstreckungssache 15 Js 3126/10
der Staatsanwaltschaft Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an den Petitionsausschuss, weil die Art und Weise der gegen mich gegenwärtig vollstreckten (Haft-) Strafe (Strafvollzug, Maßregelvollzug) gegen die Grundsätze der Landesgesetze verstößt und es den beteiligten Landesbehörden nicht gelingt, Anträge sachgerecht und zeitnah zu bearbeiten und über diese zu bescheiden.

Als beteiligte Behörden sind hier zu nennen die Staatsanwaltschaft Fulda, die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Emstal, sowie das hessische Sozialministerium als Aufsichtsbehörde über die Klinik.

Die genannten Verfahrens- und Behandlungsbeteiligten bearbeiten Anträge nicht oder mit so erheblicher Verzögerung, dass diese regelmäßig prozessual überholt werden und die Anträge hierdurch obsolet werden. Abgegebene verfahrensrelevante Stellungnahmen oder Antworten auf Anträgen weisen erhebliche Widersprüche auf und lassen keine innere Konsistenz erkennen. Die gestellten Anträge betreffen die heimatnahe Verlegung nach NRW, zahlreiche Verfahren über den rechtswidrigen Entzug von Verteidigerpost, die rechtswidrige Einschränkung von Betreuerkontakten, die rechtswidrig verweigerte Einsicht in die Patientenakten, die frühzeitige Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe, die Erstellung einer Strafzeitberechnung unter Berücksichtigung von erlittener Organisationshaft, sowie grundsätzliche Verstöße gegen den Behandlungs- und Resozialisierungsauftrag, die Rechtssicherheit gegenüber der

Auslegung und Anwendung der Gesetze und Vorschriften, die Rechtssicherheit bei der Bezeichnung von Dokumenten und Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen von Personen.

Als von Verletzungen betroffene Regelungen und Gesetze sind u.a. zu nennen, das hessische Maßregelvollzugsgesetz, das hess. Strafvollzugsgesetz, die vom Sozialministerium erlassene Haus- und Geschäftsordnung des Trägers der Einrichtung (Vitos Klinik), das Gebot der Resozialisierung, die Regelungen betreffend der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz gegenüber gerichtlichen Entscheidungen.

Zur Vorgeschichte

Am 20.12.2010 verurteilte das Landgericht Fulda den gebürtig aus NRW stammenden Unterzeichner wegen Körperverletzung zu einer 5-jährigen Freiheitsstrafe und ordnete zugleich die Unterbringung in einer Entziehungsklinik gem. § 64 StGB an. (Urteil v. LG Fulda v. 20.12.2010, Akt.-Z. 15 Js 3126/10) Nach 16-monatigem Vorwegvollzug in der JVA Fulda wurde am 16.12. 2011 mit dem Vollzug der Maßregel in der Vitos Klinik Bad Emstal begonnen. Die Höchstfrist der Unterbringung (im Maßregelvollzug) datiert auf dem 16.12.2015. Obzwar zum genannten Höchstfristzeitpunkt bereits die erkannte Freiheitsstrafe rechnerisch vollständig verbüßt sein wird, soll aufgrund der sog. 2/3-Beschränkung noch 20 Monate Reststrafe zur Verbüßung ausstehen.

Die im Vorfeld der Aufnahme in der Vitos Klinik bei der (vor Beginn der Behandlung zuständigen) Staatsanwaltschaft Fulda beantragte, vom Vollstreckungsplan abweichende, Aufnahme in einer Klinik in NRW wurde nicht durchgeführt. Weitere Anträge auf Verlegung nach NRW (bei der nach Beginn der Behandlung zuständigen Klinik) wurden von der Vitos Klinik systematisch blockiert. Auf dem Höhepunkt weiterer u.a. hieraus entstandener Konflikte, beantragte die Vitos Klinik Bad Emstal die Überweisung, des Unterzeichners in ein psychiatrisches Krankenhaus, in dem

der weitere Vollzug des § 64 StGB unter den Bedingungen einer § 63 StGB-Unterbringung vollzogen werden sollte. Grundlage dieser Überweisungsempfehlung war eine von der Vitos Klinik Bad Emstal diagnostizierte "paranoide Schizophrenie", die der Sachverständige in seinem Gutachten im Rahmen der Hauptverhandlung allerdings zweifelsfrei ausgeschlossen hatte. Die auf dieser Empfehlung von der Strafvollstreckungskammer (StVK) des Landgericht Kassel am 11.12.2012 beschlossene Überweisung in den Vollzug eines psychiatrischen Krankenhauses wurde am 13.02.2013 mit Verlegung in die Vitos Klinik Haina durchgeführt. Die dortigen Behandlungsbeteiligten hegten alsbald Bedenken gegen die diagnostische Einschätzung der Vitos Klinik Bad Emstal und regten in ihrer Stellungnahme am 13.05.2014 an, die Rücküberweisung in den Vollzug gem. § 64 StGB in der Vitos Klinik Bad Emstal durchzuführen, da die „zweifelhaften Bedingungen, unter denen die Krankheit ursprünglich diagnostiziert wurde, nicht mehr haltbar“ sind. (Gutachten der Vitos Klinik Haina vom 13.05.2014)

Der von der StVK beim Landgericht Marburg beauftragte externe Sachverständige Dr. Norbert Sch. kam in seinem Gutachten vom 19.08.2014 unter Berücksichtigung der Ausführungen der Kliniken Bad Emstal und Haina zu der Feststellung, dass zu keiner Zeit eine paranoide Schizophrenie vorgelegen hat. (Gutachten Dr. Sch. vom 19.08.2014) Daraufhin beschloss die StVK beim Landgericht Marburg die Aufhebung der Überweisung (Rücküberweisung) in die

Vitos Klinik Bad Emstal. (Beschluss Landgericht Marburg vom 30.10.2014 Aktenzeichen 11 VK 137/14) Seit der (Wieder-)Aufnahme in Vitos Klinik Bad Emstal am 20.04.2015 ist der Vollzug geprägt von einer Vielzahl von rechtswidrigen Maßnahmen gegen den Unterzeichner, völliger Intransparenz der Klinik gegenüber dem Rechtsanwalt des Unterzeichners, offenkundig widersprüchlichen Stellungnahmen der Vitos Klinik Bad Emstal gegenüber der Staatsanwaltschaft Fulda, der Strafvollstreckungskammer Kassel, dem hessischen Sozialministerium, dem externen Sachverständigengutachter Dr. Sch., dem Rechtsanwalt M. Seipel, möglichen Nachsorgeeinrichtungen und schließlich der Rentenversicherung des Unterzeichners.

Vitos Klinik Bad Emstal

Die Behandlungsbeteiligten ignorierten die aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. H. im Hauptverfahren gefundenen diagnostischen und prognostischen Feststellungen, den hieraus abzuleitenden Behandlungsauftrag und generierten ihre eigenen, abweichenden und somit urteilsfremden Diagnosen und Prognosen. Diese eigene, vorsätzlich falsche, jedoch mindestens fahrlässig und kunstfehlerhafte Diagnostik führte dazu, dass die Vitos Klinik Bad Emstal die Überweisung des Unterzeichners in ein psychiatrisches Krankenhaus empfohlen hat. Hierzu führte der im Dezember 2012 zum Anhörungstermin als Sachverständiger und Vertreter der Klinik geladene, stellvertretende Leiter der Klinik Dr. R. aus, der Unterzeichner leide an einer paranoiden

ANZEIGE

 **Rechtsanwalt**
Matthias Matuschewski

Strafrecht – Revision – Vollzugsrecht

Reinhardtstraße 15, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30. 48 82 57 48
Fax: +49 (0) 30. 48 82 57 51
email: matuschewski@ra-matuschewski.de
web: www.ra-matuschewski.de
Notfall Telefon: 0152 - 21 73 16 74

• Porady i obrona również w języku polskim
• Beratung und Verteidigung auch in polnischer Sprache



Schizophrenie. Hingegen bekundete Dr. R. im Rahmen der späteren Gutachterstellung durch den Herrn Dr. Sch. am 11.08.2014 gegenüber dem externen Sachverständigen: "Die typisch kommentierenden oder imerativen Stimmen eines an Schizophrenie Erkrankten habe er (der Unterzeichner) nicht beschrieben. (...) Die typischen Beeinträchtigungen eines Psychosepatienten in den Bereichen Aufmerksamkeit, Konzentration, Denken, Kritikfähigkeit habe er nie gezeigt". (Gutachten Dr. Sch. vom 19.08.2014)

Im Rahmen der genannten Gutachterstellung führte Dr. R. weiter aus: "Zur Prognose sei festzustellen, dass Herr M. vermutlich kaum langfristig in ein Wohnheimsetting zu integrieren wäre". (Dr. R. im Rahmen der Gutachterstellung am 11.07.2014) Hingegen fordert die Klinik in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2015 aber eine ebensolche Anschlußeinrichtung als Nachsorgemaßnahme.

Den durch den Verteidiger vorgetragenen Bedenken über eine noch bestehende hinreichend konkrete Aussicht, die Behandlung erfolgreich abschliessen zu können, ist die Vertreterin der Klinik im Rahmen der Anhörung 07.07.2015 im Fortdauerprüfungsverfahren entgegengetreten. In der folgenden Stellungnahme/dem Gutachten zum Anhörungsverfahren am 30.10.2015 beantragte die Klinik schriftlich die Fortdauer der Unterbringung, um dann in der mündlichen Anhörung die Aussichtslosigkeit und damit die Erledigung der Unterbringung zu beantragen. Zudem wurden dem Unterzeichner in der Vorbereitungsphase zur Anhörung rechtswidrig Ordner mit Verteidigerpost, die sich seit Monaten in seinem Besitz befanden, aus dem Patientenzimmer entzogen, weil durch die Ordner plötzlich die Sicherheit und Ordnung der Klinik gefährdet wäre. (Vgl. hierzu Maßregelvollzugsverfahren 4 StVK 264/15 Landgericht Kassel)

Ein vom Unterzeichner eingesetzter General- und Vorsorgebevollmächtigter, der zudem eine Patientenverfügung hat, wird von der Vitos Klinik Bad Emstal als Privatperson eingestuft und ist damit in Kontaktmöglichkeiten erheblichen Einschränkungen (die für Anwälte und Betreuer nicht gelten) unterworfen. (Vgl. hierzu Maßregelvollzugsverfahren 4 StVK 264/15 Landgericht Kassel)

Das von der Vitos Klinik Bad Enstal regelmäßig auf Anforderung der Staatsanwaltschaft Fulda erstellte "forensisch-psychiatrische Prognose-Gutachten zur Frage der Aussetzung der Unterbringung" als entscheidungserheblicher Verfahrensgegenstand der Fortdauerprüfung erfüllt ebenso regelmäßig nicht die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Mindestanforderungen an (Prognose-) Gutachten. (Hierzu BVerfG Beschluss vom 19.07.2011 - 2 BvR 2413/10) Fundstellen BeckRS 2011, 53031; EuGRZ 2011, 521

Als seitens der Verteidigung Zweifel an dem zum Anhörungstermin am 30.10.2015 verfahrensgegenständlichen "Prognose-Gutachten" der Klinik angebracht und ein Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit gegen die als Sachverständige geladene Behördenleiterin der Klinik, Frau Dr. v. H., gestellt wurde, verwarf die StVK beim Landgericht Kassel den Antrag als unzulässig, weil "es sich lediglich um eine Stellungnahme der Klinik -und gerade nicht um ein

Prognose-Gutachten im Sinne des § 454 Abs. 2 StGB- handelt (...).“ Außerdem sei die vom Landgericht Kassel in allen Beschlüssen als Sachverständige bezeichnete Vertreterin der Klinik keine Sachverständige, "Als solche ist die genannte Klinikdirektorin nicht tätig geworden. Sie ist nicht durch das Gericht ausgewählt und bestellt worden, sondern kraft ihrer beruflichen Tätigkeit im Maßregelvollzugskrankenhaus den Untergebrachten zu behandeln und darüber zur Vorbereitung der Strafvollstreckungsentscheidung eine Stellungnahme abzugeben, zu der sie von der Staatsanwaltschaft Fulda aufgefordert worden war". (Beschluss Landgericht Kassel vom 09.11.2015, Aktenzeichen 4 StVK 231/15)

Die o.g. Ausführungen lassen erkennen, dass es keine Rechtssicherheit gibt, wenn vom Gericht im Anhörungsverfahren als Sachverständige bezeichnete Personen vom Gericht im Ablehnungsverfahren plötzlich nicht mehr als Sachverständige betrachtet werden und damit nicht den prozessualen Pflichten und inhaltlichen Anforderungen unterworfen sind. Ebenso werden verfahrensrelevante und entscheidungserhebliche Dokumente mit der Bezeichnung "forensisch-psychiatrisches Prognose-Gutachten" von der Vitos Klinik in Verkehr gebracht, die aber nicht die verkehrserforderlichen Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen müssen, weil es dann doch keine Gutachten, sondern Stellungnahmen sein sollen.

Die genannten Beispiele machen exemplarisch deutlich, dass der von der Vitos Klinik Bad Emstal praktizierte Maßregelvollzug, mindestens im konkreten Einzelfall des Unterzeichners, die Grenzen ärztlicher Freiheit, Unabhängigkeit und die bestehenden Ermessensspielräume bezüglich diagnostischer, prognostischer und schließlich rechtlicher Einschätzungen weit überschreitet. Da es sich bei der vollzogenen Maßregel um einen von einem Privatunternehmen wahrgenommenen hoheitsrechtlichen Aufgabenbereich mit Behandlungsauftrag handelt, der neben der freiheitsentziehenden Wirkung auch Ein- und Beschränkungen von Grundrechten mit sich bringt, müssen hier besonders hohe Maßstäbe an Qualität, Zuverlässigkeit und Validität der Maßnahmen im Rahmen der beliehenen Aufgabenerfüllung gelten. Diesen Anforderungen wird der praktizierte Maßregelvollzug nicht gerecht.

Staatsanwaltschaft Fulda

Die Staatsanwaltschaft Fulda (StA FD) als jederzeitige "Herrin des Verfahrens" stellt ihre Anträge in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht im Sinne des § 64 StGB (Fortdauer/Aussetzung/ Erledigung) ausschließlich auf die Empfehlungen der Vitos Klinik Bad Emstal. Ob diese Empfehlungen der Vitos Klinik erheblich vom Eingangsgutachten, den Urteilsfeststellungen und von dem zwischenzeitlich von der StVK Marburg beauftragten externen Sachverständigen Dr. Sch. abweichen oder den Gesetzen der Logik widersprechen, scheint bei der StA FD keiner weiteren Prüfung zu unterliegen.

Auf Grundlage und Empfehlung der Gutachten/der Stellungnahme der Vitos Klinik Bad Emstal vom 05.05.2015 beantragte die StA FD am 12.05.2015 die Fortdauer der

Unterbringung zu beschliessen. Dieser Antrag ist rechtlich daran gebunden dass (weiterhin) eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Behandlung erfolgreich abzuschließen. Das Landgericht Kassel beschloss am 07.07.2015 entsprechend dem Antrag der StA FD, die Fortdauer der Unterbringung mit der Ergänzung, dass "die Klinik angesichts der nahenden Höchstfrist gehalten sein (wird), die Empfehlungen des Sachverständigen, Dr. Sch. in dessen Gutachten vom 06.08.2014 umzusetzen, den Verurteilten schnellstmöglich in vollzugsöffnenden Maßnahmen zu erproben und die konkrete Entlassungsvorbereitung zügig voranzutreiben". (Beschluss Landgericht Kassel vom 07.07.2015, Aktenzeichen 4 StVi(124/15)

Da die Fortdauerentscheidungen jeweils 6 Monate gültig sind und die zitierte Fortdauerentscheidung somit bis zum 07.01.2016 Gültigkeit behält (also über die Höchstfrist hinaus) und die fortbestehende hinreichend konkrete Erfolgsaussicht bejaht wurde, stellte der Unterzeichner am 10.08.2015 einen Antrag auf frühzeitige Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe (zum 16.12.2015, Zeitpunkt der Höchstfrist) gem. § 454a StPO. Hintergrund dieser Antragstellung war die Anforderung, zum Entlassungszeitpunkt eine tragfähige Perspektive bzgl. Wohnen, Arbeit und Nachsorge zu erschaffen. Die von der StA FD am 28.08.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforderte Vitos Klinik Bad Emstal erstellte am 22.09.2015 ein "forensisch-psychiatrisches Prognose-Gutachten" zur Frage der Fortdauer der Unterbringung, in dem sie die Fortdauer empfahl. Obzwar es zeitlich und prozessual nicht zur Disposition stand, beantragte die StA FD (ausschließlich) die Fortdauer der Unterbringung, ohne zum Ursprungsantrag auf Aussetzung der Reststrafe Stellung zu nehmen. Eine wegen dieses "falschen" Antrags der StA FD und der damit einhergehenden prozessualen Verzögerung gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde wurde nach deren Prüfung durch die leitende Oberstaatsanwältin wie folgt beantwortet: "Die Prüfung der Vorgänge ergab, dass Sie zunächst die vorzeitige Entlassung aus der Unterbringung beantragt haben". (Leitende Oberstaatsanwältin K., 06.11.2015, Aktenzeichen 313 aE 15/15)

Die auf die defizitären, abweichenden Stellungnahmen hingewiesene, im Anhörungsverfahren am 30.10.2015 geladene Behördenleiterin Emstal Frau Dr. v. H. stellte ad hoc die noch 3 Wochen zuvor bekundete hinreichend konkrete Erfolgsaussicht in Abrede und empfahl nun die Erledigterklärung wegen Aussichtslosigkeit der (weiteren) Behandlung. Nach 4-jähriger Behandlung (einer eigentlich auf 2 Jahre ausgelegten Therapie) 6 Wochen vor dem Termin der Höchstfrist. Auch dieser Empfehlung hat sich die StA FD unkritisch angeschlossen und der o.g. Empfehlung entsprechend die Erledigung der Unterbringung mit anschließender Verbüßung der Reststrafe wegen schlechter Sozialprognose beantragt.

Derzeit steht hierzu die Entscheidung der StVK Kassel aus. Auch hier machen die exemplarisch zitierten Beispiele deutlich, dass die StA FD einen maßgeblichen Anteil an diesem desolaten Vollstreckungsverlauf trägt, weil dort alle, auch sich widersprechende, Eingaben der Klinik völlig

unkritisch übernommen werden. Obgleich hier weitere Informationsquellen wie Gutachten externer Sachverständigen zur Verfügung stehen, beschränkt sich die StA FD bei ihren Anträgen auf eben jene Ausführungen und Einschätzungen der Klinik, die in der Vergangenheit vom Gericht als nicht verfahrenserforderlich angesehen worden sind. Das aus Gründen der fehlenden Tragfähigkeit der Klinikeinschätzung eingeholte Gutachten des externen Sachverständigen Dr. Sch. bleibt bei der Antragstellung der StA FD völlig außerhalb der Betrachtung. Bemerkenswerterweise machte die StVK beim Landgericht Kassel in ihrem Fortdauerbeschluss vom 07.07.2015 die Ausführungen bezgl. Lockerung und Entlassung des Gutachters Dr. Sch. zum Gegenstand und Bestandteil ihres Beschlusses.

hessischen Sozialministerium

Beim hessischen Sozialministerium wurde nach Beginn der Vollstreckung die heimatnahe Verlegung in den Bereich NRW beantragt. Die Anträge wurden bis zur Verlegung in die Vitos Klinik Haina verzögert. Hiernach erfolgte keine weitere Bearbeitung. Nachdem die Vitos Klinik auf Antrag erklärte, für Verlegungen in andere Bundesländer sei das Sozialministerium zuständig, stellte der Unterzeichner einen weiteren Antrag. Diese Antragswiederholung führte am 16.02.2015 erst auf massiven Druck, des Rechtsanwalts des Unterzeichners zu der Antwort, "der Antrag auf Abweichung vom Vollstreckungsplan muss über die Klinik (...) gestellt werden. Bitte stimmen Sie sich daher mit Ihren behandelnden Ärzten ab und veranlassen, dass diese eine entsprechende Stellungnahme/Empfehlung abgeben und an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration schicken". (Antwort Sozialministerium v. 16.02.2015, Aktenzeichen V5-18m5000-0001/2007/279)

Am 17.07.2015 teile das Sozialministerium mit, dass der (wiederholte) Antrag auf heimatnahe Verlegung nach NRW vom 09.01.2015 abgelehnt ist, da jetzt nicht mehr ausreichend Zeit zur Verfügung stünde. Über den auf Grundlage des Beschlusses vom 07.07.2015 der StVK (Entlassungsvorbereitung, Lockerungen) vom Unterzeichner gestellten Antrag, eine Kostenübernahme für Dauerbelastungserprobung in einer Nachsorgeeinrichtung in NRW wurde bis zum heutigen Tag nicht entschieden.

Neben den beschriebenen Zuständigkeitsdiffusionen hat der mehr als 3 Jahre betriebene Versuch, nach NRW verlegt zu werden, bisher nicht zum Erfolg geführt. Vor den Hintergrund dass sich der sog. soziale Empfangsraum des Unterzeichners in NRW befindet (Arbeit, Familie, Wohnen) und sich diese Faktoren auch auf die prognostische Beurteilung im Rahmen einer Entlassungsprognose auswirken, muß diesem Thema aus Gründen der Resozialisierung besondere Bedeutung beigemessen werden. Leider scheint das hessische Sozialministerium dies anders zu sehen.

Zusammenfassung

Im Ergebnis des vorgetragenen Sachverhalts ist es zu einem völlig fragmentierten und desolaten Vollstreckungsverlauf gekommen, eine kohärente Darstellung der Vorgänge und

den daraus entstandenen Rechtsverletzungen ist schwer zu bewerkstelligen. Das Zusammenspiel der beteiligten Behörden muß als so disharmonisch bezeichnet werden, dass an dessen Ende ein in vielen unterschiedlichen Rechten verletzter Verurteilter steht, der perspektivisch trotz vollständiger und beanstandungsfreier Verbüßung der Strafe und durchgängige Teilnahme an allen therapeutischen Maßnahmen an der Rückkehr und Eingliederung in die Gesellschaft gehindert wird. Die beteiligten Behörden werden im vorliegenden Fall den Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen und Erstellung von Gutachten nicht gerecht und tragen dem Freiheitsgrundrecht untergebrachter Personen und Gefangenen nicht ausreichend Rechnung.

Sachbitte

Es wird darum gebeten, die Verfahrensbeteiligten dazu zu veranlassen, die gestellten Anträge (Aussetzung der Reststrafe, hilfsweise Verlegung nach NRW) unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Informationsquellen (externe Gutachten) zu bearbeiten und unter Beachtung der jeweils gesetzlichen Grundlagen und aktuellen Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgericht zeitnah zu entscheiden. Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Schreibens.

Hochachtungsvoll

Referenzierte oder zitierte Dokumente liegen dem Eingangs aufgeführten Rechtsanwalt M. Seipel im Original vor und können bei Bedarf dort angefordert werden.

lichtblick Kommentar

Natürlich, liebe LeserInnen, ist der Inhalt sehr trocken und nicht einfach zu verstehen. Doch die perfide Art, wie hier mit Menschen umgegangen wird, macht es nunmal notwendig. Wenn die gesamte Kette der Beteiligten durchweg zum Nachteil des Patienten/Inhaftierten entscheidet und er dazu fast täglich noch Repressalien ausgesetzt ist, ist es dem Betroffenen hoch anzurechnen, wenn er sich ausschließlich der legalen Mittel zur Wahrung seiner Interessen bedient. Diese Vorgehensweise zieht sich wie ein roter Faden durch viele der uns vorliegenden Fälle und läßt unsere Schätzung über verschwendete Steuergelder, in Ausgabe 1|2016, von 23.000.000,00€ eher noch als zu gering erscheinen. Warum wir das Geld in den Vordergrund stellen und nicht die damit verbundenen Schicksale, resultiert aus der Überzeugung, dass keinem gewinnorientiertem Unternehmen die Entscheidungsgewalt über ihre menschlichen Kassenschlager erteilt werden darf. Welcher Kaufmann gibt denn seinen Goldesel gern freiwillig ab? Das System läßt sich in wenigen Worten gut darstellen: Patient übernehmen, Therapie (Dauer 2 Jahre) beginnen, Patient verschieben, Therapie auf 4 Jahre ausdehnen und kurz vor Schluß den Patienten sinnlos oder therapieunfähig schreiben. Dann landet der Patient nach mehreren Jahren wieder als Knacki im Geschlossenen Vollzug und darf den Rest seiner Strafe absitzen. Was für ein inhumanes und hinterfotziges Geschäftsmodell, doch keiner der Verantwortlichen unternimmt etwas dagegen. ■

ANZEIGE



FREIE HILFE BERLIN e.V.
Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe

Geschäftstelle Berlin-Mitte	Regionalstelle Lichtenberg
Brunnenstraße 28 D-10119 Berlin Fon 030 - 443624 40 Fax 030 - 443624 53	Lückstraße 51 D-10317 Berlin Fon 030 - 5165226 10 Fax 030 - 5165226 19

UNSERE ANGEBOTE

Beratungsstelle
für Straffällige und deren Angehörige

Arbeit statt Strafe

Ambulante
Wohnhilfe

Betreutes
Gruppenwohnen

Freiwillige
Mitarbeit
im und nach dem Justizvollzug

Outsider-Kunst-
Berlin

Bildung und
Qualifizierung

Gruppenarbeit

<p>Wir unterstützen Sie bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Bewältigung Ihrer Haftsituation ■ der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung ■ besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes ■ der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik ■ der Tilgung Ihrer Geldstrafe ■ drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit ■ der Strukturierung Ihres Alltags ■ der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche ■ der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen ■ künstlerischen Aktivitäten ■ Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe 	<p>Wir bieten Beratung und Betreuung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaftierte ■ Haftentlassene ■ Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte ■ zu Geldstrafen Verurteilte ■ Familienangehörige ■ in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche
---	--

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de

ANZEIGE



Redaktionskollektiv (Hg.)

WEGE DURCH DEN KNAST

Alltag – Krankheit – Rechtsstreit



»Wege durch den Knast« ist ein umfassendes Standardwerk für Betroffene, Angehörige und Interessierte. Es vermittelt tiefe Einblicke in die Probleme des Knastalltags, informiert über die Rechte von Inhaftierten und zeigt Möglichkeiten auf, wie diese auch durchgesetzt werden können.

Für Gefangene kostenlos! Rückporto in Höhe von 1,90 € als Briefmarken dem ausreichend frankierten Bestellbrief beilegen, Rücksendeadresse nicht vergessen und senden an:
Assoziation A | Gneisenastr. 2a | 10961 Berlin

ISBN: 978-3-86241-449-9
lieferbar ab Mai 2016

680 Seiten, Paperback
19,90 €

ASSOZIATION A